

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 24 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über die ökologischen und/oder sozialen Merkmale dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale transparent zu erläutern.

B.A.U.M. Fair Future Fonds

WKN / ISIN: A2JF70 / DE000A2JF709, A2JF71 / DE000A2JF717, A2QCXT / DE000A2QCXT8, A3DEAH / DE000A3DEAH3

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Gesellschaft mbH verwaltet.

a) „Zusammenfassung“

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Es werden keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Fonds setzt sich zu mindestens 51 % aus Aktien in- und ausländischer Unternehmen, die eine ökonomisch wie auch ökologisch, sozial oder kulturell nachhaltige Entwicklung vorweisen können, zusammen.

Die Auswahl der Titel erfolgt in einem mehrdimensionalen, integrierten Auswahlprozess auf Basis sozial-ökologischer Anlagekriterien. Zunächst werden die Unternehmen auf den Verstoß gegen Ausschlusskriterien in den Bereichen Umwelt, Tiere und natürliche Ressourcen sowie Menschenwürde, Soziales und ethische Aspekte geprüft. Unternehmen, die einen Ausschlussgrund vorweisen, werden auf einer Negativliste vermerkt und von vornherein aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen. Verstößt ein Unternehmen nicht gegen Ausschlusskriterien, wird ein Nachhaltigkeitsrating durchgeführt. Zusätzlich wird ermittelt, ob die Unternehmen ein oder mehrere Positivkriterien erfüllen. Die Positivkriterien orientieren sich an den 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen. Unternehmen, die den Prüfprozess erfolgreich bestanden haben, werden dem mit externen Nachhaltigkeitsexperten besetzten Nachhaltigkeitsbeirat zur Abstimmung vorgelegt. Ausschließlich Werte, die eine ökonomisch wie auch ökologisch, sozial oder kulturell nachhaltige Entwicklung vorweisen können, können in das Anlageuniversum des Fonds aufgenommen werden. Anschließend prüft und bewertet ein Team aus Finanzspezialisten die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Unternehmen. So soll sichergestellt werden, dass der Fonds nur in Titel investiert, die den Anforderungen des Fondsmanagements im Hinblick auf Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Beim Fonds stehen vor allem langfristige Investitionen in die anhand dieser Kriterien ausgewählten Unternehmen im Vordergrund.

Anlagestrategie

Der Fonds investiert überwiegend in Aktien kleiner und mittelständischer Unternehmen weltweit, die eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft verfolgen und besonders soziale oder ökologische Geschäftsmodelle führen.

Grundlage hierfür ist das Nachhaltigkeitsverständnis des B.A.U.M. e.V. Um diesem gerecht zu werden, werden in den definierten Anlagekriterien für den Fonds sowohl Ausschlusskriterien als auch Positivkriterien berücksichtigt. Diese umfassen zum einen Ausschlusskriterien sowohl kontroverse Geschäftsfelder als auch Geschäftspraktiken (u.a. Förderung fossiler Energieträger und Betrieb fossiler Kraftwerke; Kernenergie; Agrochemie; Produktion, Forschung, Vertrieb von genetisch veränderten Lebewesen; kontroverses Umwelverhalten; Produktion und Verkauf von Rüstungsgütern bzw. Kriegswaffen; Herstellung von Suchtmitteln; Computerspiele und Glücksspiel; Pornographie und Prostitution; Embryonenforschung; Arbeitsverletzungen & Menschenrechtsverletzungen; industrielle Tierhaltung; kontroverses Wirtschaftsverhalten).

Darüber hinaus müssen die Unternehmen mindestens ein Positivkriterium erfüllen. Die Positivkriterien adressieren die folgenden Themenfelder, die grundsätzlich einen Beitrag für ein nachhaltiges Wachstum haben können: Gesundheit, Wohlergehen & Nachhaltige Lebensmittel; Nachhaltiges Bauen und Wohnen, Nachhaltige Mobilität und Infrastruktur; Schutz des Wassers, des Bodens und der Biodiversität; Klimaschutz, Erneuerbare und nicht fossile Energien & Ressourcen- und Energieeffizienz; Gleichheit, Bildung & soziales Engagement; Digitalisierung; Transparenz, Compliance & Nachhaltige Unternehmenspolitik

Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Absicherungsinstrumente, Barmittel zur Liquiditätsteuerung.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Initial werden die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risikocontrolling, sowie die interne Revision statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die Positivkriterien orientieren sich an den 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen. Unternehmen, die den Prüfprozess erfolgreich bestanden haben, werden dem mit externen Nachhaltigkeitsexperten besetzten Nachhaltigkeitsbeirat zur Abstimmung vorgelegt. Ausschließlich Werte, die eine ökonomisch wie auch ökologisch, sozial oder kulturell nachhaltige Entwicklung vorweisen können, können in das Anlageuniversum des Fonds aufgenommen werden. Anschließend prüft und bewertet ein Team aus Finanzspezialisten die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Unternehmen. So soll sichergestellt werden, dass der Fonds nur in Titel investiert, die den Anforderungen des Fondsmanagements im Hinblick auf Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von Moody's ESG und RepRisk werden verwendet um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Nachhaltigkeitspezialisten der Green Growth Futura nehmen ihre Analyse eines Unternehmens unter Zuhilfenahme externer Daten, eigener Recherchern sowie ihrer sozial-ökologischen Kenntnisse vor. Aufgrund einer unzureichenden Datenlage zu ESG-Aspekten kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter Umständen keine vollständige Bewertung sozial-ökologischer

Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

Bestimmter Referenzwert

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

b) „Kein nachhaltiges Investitionsziel“

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische und/oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

c) „Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts“

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

Der Fonds setzt sich zu mindestens 51 % aus Aktien in- und ausländischer Unternehmen, die eine ökonomisch wie auch ökologisch, sozial oder kulturell nachhaltige Entwicklung vorweisen können, zusammen.

Die Auswahl der Titel erfolgt in einem mehrdimensionalen, integrierten Auswahlprozess auf Basis sozial-ökologischer Anlagekriterien. Zunächst werden die Unternehmen auf den Verstoß gegen Ausschlusskriterien in den Bereichen Umwelt, Tiere und natürliche Ressourcen sowie Menschenwürde, Soziales und ethische Aspekte geprüft. Unternehmen, die einen Ausschlussgrund vorweisen, werden auf einer Negativliste vermerkt und von vornherein aus dem Anlageuniversum des Fonds ausgeschlossen. Verstößt ein Unternehmen nicht gegen Ausschlusskriterien, wird ein Nachhaltigkeitsrating durchgeführt. Zusätzlich wird ermittelt, ob die Unternehmen ein oder mehrere Positivkriterien erfüllen.

Die Positivkriterien orientieren sich an den 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen. Unternehmen, die den Prüfprozess erfolgreich bestanden haben, werden dem mit externen Nachhaltigkeitsexperten besetzten Nachhaltigkeitsbeirat zur Abstimmung vorgelegt. Ausschließlich Werte, die eine ökonomisch wie auch ökologisch, sozial oder kulturell nachhaltige Entwicklung vorweisen können, können in das Anlageuniversum des Fonds aufgenommen werden. Anschließend prüft und bewertet ein Team aus Finanzspezialisten die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Unternehmen. So soll sichergestellt werden, dass der Fonds nur in Titel investiert, die den Anforderungen des Fondsmanagements im Hinblick auf Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Beim Fonds stehen vor allem langfristige Investitionen in die anhand dieser Kriterien ausgewählten Unternehmen im Vordergrund.

d) „Anlagestrategie“

Der Fonds investiert überwiegend in Aktien kleiner und mittelständischer Unternehmen weltweit, die eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft verfolgen und besonders soziale oder ökologische Geschäftsmodelle führen.

Grundlage hierfür ist das Nachhaltigkeitsverständnis des B.A.U.M. e.V. Um diesem gerecht zu werden, werden in den definierten Anlagekriterien für den Fonds sowohl Ausschlusskriterien als auch Positivkriterien berücksichtigt. Diese umfassen zum einen Ausschlusskriterien sowohl kontroverse Geschäftsfelder als auch Geschäftspraktiken (u.a. Förderung fossiler Energieträger und Betrieb fossiler Kraftwerke; Kernenergie; Agrochemie; Produktion, Forschung, Vertrieb von genetisch veränderten Lebewesen; kontroverses Umweltverhalten; Produktion und Verkauf von Rüstungsgütern bzw. Kriegswaffen; Herstellung von Suchtmitteln; Computerspiele und Glücksspiel; Pornographie und Prostitution; Embryonenforschung; Arbeitsverletzungen & Menschenrechtsverletzungen; industrielle Tierhaltung; kontroverses Wirtschaftsverhalten).

Darüber hinaus müssen die Unternehmen mindestens ein Positivkriterium erfüllen. Die Positivkriterien adressieren die folgenden Themenfelder, die grundsätzlich einen Beitrag für ein nachhaltiges Wachstum haben können: Gesundheit, Wohlergehen & Nachhaltige Lebensmittel; Nachhaltiges Bauen und Wohnen, Nachhaltige Mobilität und Infrastruktur; Schutz des Wassers, des Bodens und der Biodiversität; Klimaschutz, Erneuerbare und nicht fossile Energien & Ressourcen- und Energieeffizienz; Gleichheit, Bildung & soziales Engagement; Digitalisierung; Transparenz, Compliance & Nachhaltige Unternehmenspolitik.

Die Anlagekriterien weisen Kriterien auf, die eine nachhaltige Unternehmensführung berücksichtigen. Unternehmen, die sich für das Anlageuniversum qualifizieren, müssen z.B. hohe Standards in den Feldern Transparenz, Compliance und nachhaltige Unternehmenspolitik erfüllen. Sie sollen Maßnahmen ergreifen, die eine nachhaltigen Entwicklung durch effektive, verantwortungsvolle und transparente Institutionspolitik fördern. Dies kann z.B. durch die Etablierung eines Nachhaltigkeitsmanagements mit Verabschiedungen strenger Compliance-Regelungen erfolgen. Ebenfalls positiv bewertet können auch unternehmerische Aktivitäten zum Abbau sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheit innerhalb und zwischen verschiedenen Staaten, um nachhaltiges Wirtschaftswachstum als auch den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken. Hierfür werden z.B. die Zusammenarbeit und der Transfer von Wissen durch das Unternehmen mit verschiedenen Akteuren der Branchen, Institutionen, NGOs, Politik und Verbänden gefördert.

e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen zu entnehmen.

Absicherungsinstrumente, Barmittel zur Liquiditätsteuerung. Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.

f) „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“

Die mit dem Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren, anhand derer die Erfüllung dieser ökologischen und/oder sozialen Merkmale gemessen wird, werden:

- (a) bei Auflegung eines Fonds, der als ein Artikel 8-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,
- (b) bei einer Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft/einem anderen AIFM bzw.
- (c) bei einer Änderung der Klassifizierung eines Artikel 6-Fonds in einen Artikel 8-Fonds

durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds ist vertraglich vereinbart und in der Fondsdokumentation festgeschrieben. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch die Anlagegrenzprüfungen der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Asset Managers (bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten) gemessen und überwacht.

Im Rahmen von monatlich stattfindenden Besprechungen des Risikokomitees der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM wird auf Grundlage der bestehenden Fonds-Bewertung eine ESG-Bewertung pro Fonds durchgeführt. Diese ESG-Fonds-Bewertung beruht auf Daten von MSCI. Die so berechnete ESG-Fonds-Bewertung wird in ein Grenz-System einbezogen, so dass erkennbar ist, ob der jeweilige Fonds sich innerhalb einer gewissen Bandbreite für Artikel 8-Fonds bewegt. Entspricht ein Fonds mit seiner ESG-Bewertung nicht der erwarteten Wert-Bandbreite seiner Artikel 8-Kategorie, werden tieferegehende Analysen durchgeführt und Maßnahmen definiert. Außerdem wird zusätzlich die Entwicklung im Zeitablauf betrachtet und ggf. der Anpassungsbedarf bei den definierten Grenzen untersucht.

Die interne Kontrolle dieser Messungen sowie der Einstufung als Artikel 8-Fonds erfolgt regelmäßig u.a. durch die Abteilungen Portfoliomanagement und Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt initial bei der Anbindung der Asset Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

g) „Methoden für ökologische oder soziale Merkmale“

Die Positivkriterien orientieren sich an den 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen. Unternehmen, die den Prüfprozess erfolgreich bestanden haben, werden dem mit externen Nachhaltigkeitsexperten besetzten Nachhaltigkeitsbeirat zur Abstimmung vorgelegt. Ausschließlich Werte, die eine ökonomisch wie auch ökologisch, sozial oder kulturell nachhaltige Entwicklung vorweisen können, können in das Anlageuniversum des Fonds aufgenommen werden. Anschließend prüft und bewertet ein Team aus Finanzspezialisten die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der Unternehmen. So soll sichergestellt werden, dass der Fonds nur in Titel investiert, die den Anforderungen des Fondsmanagements im Hinblick auf Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Die Daten von Moody's ESG und RepRisk werden verwendet um jedes der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Zur sozial-ökologischen Bewertung dieses Fonds wird auf eine Vielzahl an Datenquellen zurückgegriffen. Dazu zählen zum einen Ratingberichte etablierter ESG-Researchagenturen (z.B. Moody's ESG Solutions), Informationen aus so genannten Kontroversendatenbanken (z.B. RepRisk) oder Berichte von Nichtregierungsorganisationen (z.B. Facing Finance oder Südwind-Institut).

i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Die Nachhaltigkeitsspezialisten der Green Growth Futura nehmen ihre Analyse eines Unternehmens unter Zuhilfenahme externer Daten, eigener Recherchern sowie ihrer sozial-ökologischen Kenntnisse vor. Aufgrund einer unzureichenden Datenlage zu ESG-Aspekten kann nicht ausgeschlossen werden, dass unter Umständen keine vollständige Bewertung sozial-ökologischer Merkmale vorgenommen werden kann.

j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyseleitlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

l) „Bestimmter Referenzwert“

Dieser Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

m) „Stand und Dokumentenversion“

Version	Datum	Beschreibung
1.0	01.01.2023	Erste Version